



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 28.03. bis  
30.03.2023  
– Auszug aus Drucksache 18/28381 –**

**Frage Nummer 12  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Arif  
Taşdelen**  
(SPD)

Nachdem bei den beiden vorausgegangenen Katastrophenfällen durch Corona (2019 und 2020) ehrenamtliche Hilfsorganisation halfen (z. B. Freiwillige Feuerwehren, DLRG) und auch bei der erneuten Ausrufung des Katastrophenfalls durch die Staatsregierung im Winter 2021/2022 wegen der Ukrainegefährtinge (Betreuung und Versorgung) in finanzielle Vorleistungen bei der Beschaffung von Material, Verbrauchsmaterial und Benzinkosten im Auftrag der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörden gingen, es jedoch anders als 2019 und 2020 bis heute zu keiner Kostenerstattungsrichtlinie durch die Staatsregierung kam – über ein Jahr nachdem der Katastrophenfall beendet ist, – frage ich die Staatsregierung, warum bisher keinerlei Anweisung, Verordnung der Staatsregierung oder des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Kostenübernahme vorliegt, wie betroffene rein ehrenamtliche Hilfsorganisationen die entstandenen Kosten decken sollen und wer von dieser fehlenden Richtlinie zur Kostenerstattung alles betroffen ist (Kommunen)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Grundsätzlich tragen gemäß Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) die Katastrophenschutzbehörden und die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten (Art. 7 Abs. 3 BayKSG) sowie die in Art. 8 BayKSG Genannten die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BayKSG ergebenden Aufwendungen selbst. Aus dem vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterhaltenen Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes können den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen, die der Abwehr einer Katastrophe dienen, Zuschüsse gewährt werden, um unzumutbare Belastungen des Trägers der Aufwendungen abzuwenden, wenn dies nicht durch Inanspruchnahme anderer Leistungen möglich ist (Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayKSG). Der Fonds speist sich zu einem Drittel aus Beiträgen der Landkreise und kreisfreien Städte und zu zwei Dritteln aus Beiträgen des Staates (Art. 12 Abs. 4 und 5 BayKSG). Dieser ist nach seiner Struktur und Dimensionierung nicht für eine bayernweite Katastrophe wie die Bewältigung der Coronapandemie geschaffen. Darüber hinaus würde den Landkreisen und kreisfreien Städten und den zur Kata-

strophenhilfe verpflichteten Organisationen nach den geltenden Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds vom 30.06.1997 (AllMBl. S. 463) nur 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (in Härtefällen 90 Prozent) erstattet. Dies würde dort zu Belastungen führen, die die jeweilige Leistungsfähigkeit deutlich übersteigen dürften.

Aus diesen Gründen hat die Staatsregierung beschlossen, die anfallenden Kosten zur Bekämpfung des Coronavirus während der Dauer der bayernweiten Katastrophenfälle anlässlich der Coronapandemie aus dem Sonderfonds Coronapandemie zu tragen und auf die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte sowie auf die Eigenbeteiligung zu verzichten.

Mit Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2022 (BayMBl. Nr. 168) wurde die mit Wirkung vom 11.11.2021 aufgrund der Coronapandemie festgestellte Katastrophe im Freistaat Bayern mit Wirkung vom 10.03.2022 um die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, der sog. Ukrainekrise, erweitert. In der Folge dieser Erweiterung haben die Katastrophenschutzbehörden sowie die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zusätzlich zu den bereits getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, Maßnahmen zur Bewältigung der sog. Ukrainekrise mit entsprechenden Kostenfolgen getroffen. Diese zusätzlichen Kosten für die Erweiterung der Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK) können nicht aus dem Sonderfonds Coronapandemie erstattet werden, da sie nicht im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronapandemie entstanden sind und das erforderliche haushaltsrechtliche Prinzip der Zweckbindung somit einer Erstattung entgegensteht.

Es ist geplant, zeitnah für den 3. bayernweiten Katastrophenfall mit der Erweiterung auf die sog. Ukrainekrise eine Richtlinie mit ähnlichen Regelungen wie für die ersten beiden Corona-K-Fälle zu erlassen.